

Gegenstandes im Jahre 1857 festgehalten und dabei, als Resultat, gleichzeitig mit andern, die bessere Stellung des Advocatenstandes bezweckenden Vorschlägen beantragt worden, die Bildung von Ehrenräthen für die Sachwalter, nach dem Vorgange Preußens — unbeschadet der Disciplinaraufsicht der Gerichte — durch ein wenigstens zu diesem Ende zu erlassendes Specialgesetz zu ordnen.

Nicht minder haben namhafte Rechtsgelehrte des In- und Auslandes seit der Zeit, wo jener Gegenstand zuerst angeregt wurde, theils in besondern Druckschriften, theils in einzelnen Aufsätzen werthvolle Beiträge zur Beleuchtung der einschlagenden Fragen geliefert. Zugleich bieten neuere Gesetzgebungen, namentlich in Oesterreich, Preußen, Hannover, Braunschweig und Frankreich, reichliches Material zur Vergleichung dar.

Was die zeitherige Gesetzgebung im Königreiche Sachsen anbetrifft, so enthält dieselbe, wie in Betreff so vieler anderer Rechtsmaterien, in einer ganzen Reihe älterer Specialgesetze, von dem Ausschreiben Kurfürst August's vom 8. Mai 1583 und den Erledigungen der Landesgebühren in den Jahren 1612 und 1661, dem Dippoldiswaldaer Mandate vom 18. Februar 1691 und dem Mandate wegen der Advocaten vom 12. April 1723 an, bis auf die neueste Zeit herab zwar viele für ihre Zeit sehr angemessene und vortreffliche Anordnungen, läßt aber doch gar manche Streitfragen unentschieden und entbehrt überhaupt der Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit.

Die Staatsregierung konnte sich daher, nach allen diesen Prämissen, wohl veranlaßt fühlen, zu Entwerfung einer Advocatenordnung zu verschreiten, nachdem durch die neue Behördenorganisation und Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens, insbesondere auch durch Aufhebung der Patrimonialgerichte, der Sachwalterstand hinsichtlich seiner Stellung und seines Geschäftskreises in ein neues Stadium getreten war, das Feld, auf welchem derselbe sich künftig zu bewegen haben wird, sich bereits zum großen Theil übersehen läßt und nach der Ansicht des Justizministeriums, welche auch die Deputation zu bezweifeln keinen Grund hat, die noch in der Bearbeitung begriffenen umfangreichen Gesetze die Rechte und Pflichten des Advocatenstandes nicht so wesentlich verändern werden, daß bis zu deren Erlassung der Publication einer Advocatenordnung Anstand gegeben werden müßte.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt nun in 5 Capiteln:

- 1) zunächst den Berufskreis der Advocaten und die Art und Weise, zur Advocatur zu gelangen,
- 2) die Rechte und Pflichten der Advocaten,
- 3) die Advocatenvereine,
- 4) die Beendigung des Amtes der Advocatur und
- 5) die nöthigen Uebergangsbestimmungen.

Mit besonderer Ausführlichkeit ist das dritte Capitel, von Advocatenvereinen, behandelt, was um deswillen nicht anders sein kann, weil diese Einrichtung als eine von Staatswegen geordnete bei uns neu ist und daher detaillirter Bestimmungen um so mehr bedurfte.

In mehrfachen Beurtheilungen des Entwurfs ist nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, daß durch diese Bestimmungen eine neue Aufsichtsbehörde und eine noch schärfere Controle für die Geschäftsführung der Mitglieder des Advocatenstandes geschaffen worden sei. Dies läßt sich nicht in Abrede stellen; allein es ist auch nicht unberücksich-

tigt zu lassen, daß diese Einrichtung wiederholt und dringend aus der Mitte des Advocatenstandes als für denselben wünschenswerth bezeichnet worden, daß dieselbe dem Bernehmen nach in andern Ländern sich trefflich bewährt haben soll und an sich wohl nicht in Abrede zu stellen sein möchte, daß, je sorgfältiger die Controle über einzelne minder zuverlässige Mitglieder eines Standes gehandhabt, und je schärfer den Uebergriffen derselben entgegengetreten wird, wie solches namentlich auch in Betreff der Staatsdiener infolge des Gesetzes vom 7. März 1835 geschieht, um so mehr die Gesamtheit dabei an Reinheit und Achtung gewinne.

Andererseits ist jedoch bei Erlaß einer neuen Advocatenordnung von Seiten der Mitglieder des Advocatenstandes die Frage zu erwarten und als sehr gerechtfertigt anzuerkennen, ob das Gesetz gleichzeitig auf ihre materielle Wohlfahrt sowohl als auf die ihnen anzuweisende äußere Stellung genügende Rücksicht nehme. Der Entwurf kommt den hierauf bezüglichen, von Seiten der zeitherigen Advocatenvereine geäußerten Wünschen in sofern entgegen, als er eine Vertretung des Advocatenstandes als solchen in den mit Corporationsrechten versehenen Advocatenvereinen und in den Anwaltskammern schafft, insbesondere die bisher unverkennbar zu große und das Bedürfnis weit übersteigende Zahl der Sachwalter auf eine angemessene Weise zu reduciren sucht, dem unbefugten Practiciren von Seiten der Nichtadvocaten entgegentritt und Mittel und Wege an die Hand giebt, den Advocaten auf schnellerm und kürzerm Wege als bisher zu ihren Deserviten zu verhelfen.

Wenn aber überdies Klagen darüber vielfach geäußert worden sind, daß die dormalen noch für die Sachwaltergebühren geltende, seit mehr als 40 Jahren im Wesentlichen unverändert gebliebene Taxordnung den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr allenthalben entspreche und den Sachwaltern, welche sich ausschließlich mit der eigentlichen advocatorischen Praxis beschäftigen wollten, nur einen sehr kärglichen Lebensunterhalt zu gewähren geeignet sei, so hat die Deputation diese Klagen für unbegründet um so weniger ansehen können, als in dem vorgedachtem Zeitraume die Preise aller Lebensbedürfnisse ganz außerordentlich gestiegen sind und dieselben Gründe, welche neuerdings die Staatsregierung bewogen haben, eine Aufbesserung der Staatsdienergehälter zu beantragen, auch in ähnlicher Weise auf das Honorar, von welchem der Sachwalter leben muß, Anwendung leiden. Die Deputation behält sich daher vor, an dem geeigneten Orte — §. 24 des Entwurfs — einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen.

Im Uebrigen hat man es, um Wiederholungen zu vermeiden, für angemessen gehalten, die neuerdings sehr oft verhandelte und bestrittene Frage, inwieweit die Honorirung des Sachwalters der freien Vereinbarung zu überlassen sei, ingleichen die vielfachen im Entwurfe berührten sonstigen Principfragen, z. B. wegen der Rechte des Clienten in Betreff der Privatacten u. s. w., nicht hier im allgemeinen Theile im Voraus, sondern erst in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs zu behandeln, weil außerdem auf dieselben bei der speciellen Berathung nothwendiger Weise zurückgekommen werden müßte.

Man will daher nur noch erwähnen, daß der Deputation während ihrer Berathungen, an denen auch die für diesen Zweck ernannten Herren königlichen Commissare wiederholt Antheil genommen haben, noch vier an die Ständeversammlung gerichtete Convolute von Bemerkungen